

(2) Der Wert der Güter gemäß Abs. 1 ergibt sich aus dem Wert gemäß Lieferrechnung, wenn dieser fehlt, aus dem Marktpreis am Bestimmungsort, wenn auch dieser fehlt, aus dem normalen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit oder aus dem Börsenpreis. Davon sind abzuziehen die infolge des Schadens gegebenenfalls ersparten Zollgebühren oder sonstigen Kosten und der verbliebene Wert der beschädigten Güter. Der Wert der beschädigten Güter bestimmt sich nach dem geschätzten oder dem erzielten Verkaufspreis.

§66

Beschränkung der Haftung auf einen bestimmten Betrag

Die Haftung des Verfrachters für die Beschädigung und den Verlust von Gütern ist auf einen Betrag von

- 2 800 M je Packung oder Einheit oder
- 10 M je kg Bruttomasse der beschädigten oder verlorengegangenen Güter

beschränkt. Der jeweils höhere Betrag kommt zur Anwendung. Die Beschränkung gilt nicht, wenn der Ablader den Wert der Güter bei ihrer Übergabe an den Verfrachter angegeben hat und diese Angabe in das Konnossement aufgenommen worden ist.

§67

Güter in Transportbehältnissen

(1) Werden Güter in einem Container oder in einem anderen Transportbehältnis transportiert, wird die Anzahl der im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung als in das Transportgefäß verpackt aufgeführten Packungen oder Einheiten der Errechnung des Haftungsumfanges des Verfrachters gemäß § 66 zugrunde gelegt. Ist die Anzahl der Packungen oder Einheiten nicht in dieser Weise im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung aufgeführt, gelten alle Güter im Transportbehältnis als eine Packung oder eine Einheit.

(2) Wenn der Verfrachter die Güter in von ihm eingesetzte Transportbehältnisse verpackt, beginnt seine zwingende materielle Verantwortlichkeit für Beschädigung und Verlust gemäß § 72 Abs. 1 mit dem Verpacken.

§68

Verantwortlichkeitsbefreiung und Haftungsbeschränkung der vom Verfrachter eingesetzten Personen

Angestellte des Verfrachters oder Reeders sowie der Betriebe und Personen, die bei ihrer Tätigkeit der Weisungs- und Kontrollbefugnis des Verfrachters und seiner Vertreter unterliegen, können sich bei Ansprüchen aus Verlust oder Beschädigung von Gütern auf die gleichen Gründe für die Verantwortlichkeitsbefreiung und auf die Haftungsbeschränkung wie der Verfrachter berufen.

§69

Haftungsbeschränkung für Ansprüche aus demselben Ereignis

Der Schadenersatz, der vom Verfrachter und von den Personen gemäß § 68 für Verlust und Beschädigung aus einem Schadenfall zu leisten ist, darf insgesamt die Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

§70

Ausschluß der Haftungsbeschränkung

(1) Der Verfrachter kann sich auf die §§ 65 und 66 nicht berufen, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch eigene

Handlungen vorsätzlich oder rücksichtslos und im Bewußtsein der Tatsache, daß daraus ein Schaden entstehen könnte, herbeigeführt wurde.

(2) Das gilt auch für die Personen gemäß § 68.

§71

Verantwortlichkeit für Schäden an Transportbehältnissen

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit des Verfrachters für Beschädigung und Verlust von Gütern gelten auch für die Beschädigung und den Verlust von Containern oder ähnlichen Transportbehältnissen.

Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen

§72

(1) Ist ein Konnossement oder eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, ist es unzulässig,

- a) die Verpflichtungen des Verfrachters und seine materielle Verantwortlichkeit gemäß § 57, soweit sie sich auf die nachfolgenden Bestimmungen beziehen, sowie gemäß den §§ 9, 29, 31, 35 Abs. 1, 59 und 61 bis 71 im Voraus aufzuheben oder zu beschränken;
- b) Vereinbarungen, durch die dem Verfrachter der Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten wird, oder ähnliche Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Für Konnossemente, die auf Grund eines Raumfrachtvertrages ausgestellt werden, gilt Abs. 1 nur, wenn sie an einen Dritten begeben werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vereinbarungen über die Erweiterung der materiellen Verantwortlichkeit des Verfrachters, wenn diese in das Konnossement oder in die Empfangsbescheinigung aufgenommen worden sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für alle Rechtsverhältnisse aus Transportleistungen, die in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik beginnen oder hier beendet werden, sowie für Rechtsverhältnisse aus Konnossementen oder Empfangsbescheinigungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt worden sind. Ist nach den Grundsätzen der Rechtsanwendung oder auf Grund von Vereinbarungen der Partner auf diese Rechtsverhältnisse ausländisches Recht anzuwenden, bezieht sich die Unzulässigkeit der Aufhebung oder der Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit des Verfrachters gemäß den Absätzen 1 und 2 auf die entsprechenden Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit in dieser Rechtsordnung.

§73

Die Bestimmungen des § 72 Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vereinbarungen über

1. die Große Haverei,
2. die materielle Verantwortlichkeit des Verfrachters für die Güter in der Zeit vor dem Einladen und nach dem Ausladen,
3. den Transport lebender Tiere und von Gütern, die im Konnossement als Decksladung bezeichnet und tatsächlich so transportiert worden sind; es sei denn, es handelt sich um Güter Oder Transportbehältnisse, deren Transport an Deck vorgeschrieben, üblich ist oder sich aus der Art der Güter ergibt,
4. außergewöhnliche Transporte im nichtregelmäßigen Verkehr, bei denen wegen der Art der Güter und der besonderen Umstände des Transports eine besondere Bestimmung im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung aufgenommen worden ist.